

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage "Hille-Köhle" (Brunnen 1-3, vorhanden, und Brunnen 4-6, geplant) des Wasserbeschaffungsverbandes Wiehengebirge in Hille
(Wasserschutzgebietsverordnung "Hille-Köhle")
vom 07. Januar 1986

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.10.1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.1980 (BGBl. I S. 373), der §§ 14, 15, 136, 138, 141, 143 und 150 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 04.07.1979 (GV.NW. S. 488/SGV.NW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.11.1984 (GV.NW. S. 663), und der §§ 12, 25, 27 - 30 und 33 - 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 528/SGV.NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.1982 (GV.NW. S. 248), wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt Dortmund verordnet:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage "Hille-Köhle" des Wasserbeschaffungsverbandes Wiehengebirge ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), diese unterteilt in die Bereiche III A und III B, die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).
- (3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen Eickhorst, Unterlütbe, Oberlütbe und Rothenuffeln der Gemeinde Hille.
- (4) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzone gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte i. M. 1 : 25.000 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzone aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5.000.

Farbig eingetragen sind die Zone III B	braun
Zone III A	gelb
Zone II	grün
Zone I	rot

Die Übersichts- und die Schutzgebietskarte sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung, die Übersichts- und die Schutzgebietskarte liegen vom Tage des Inkrafttretens an für jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus:

- 1) bei der Kreisverwaltung des Kreises Minden-Lübbecke - untere Wasserbehörde - 4950 Minden
- 2) bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Hille in 4955 Hille 6
- 3) beim Regierungspräsidenten Detmold - obere Wasserbehörde -

§ 2 Schutzbestimmungen

- (1) Für die Schutzzone gelten die nachfolgend in den §§ 3-6 und 9 aufgeführten Verbote, Genehmigungs- und Duldungspflichten.
- (2) Für Handlungen, die z.B. einer wasserrechtlichen Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung oder Planfeststellung, einer Genehmigung oder Planfeststellung nach dem Abgrabungs- oder Abfallbeseitigungsrecht, einer Planfeststellung nach dem Eisenbahn- oder Straßenrecht, einer gewerblichen auch im Sinne des Immissions-, Atom- oder Strahlenschutzrechtes - oder bauaufsichtlichen Genehmigung bzw. einer Zustimmung gem. § 97 Landesbauordnung NW gem. § 39 Landesforstgesetz NW oder einer manövrierrechtlichen Anmeldung gem. § 69 Bundesleistungsgesetz bedürfen, oder die in einem bergbehördlich geprüften Betriebsplan zugelassen werden, entfällt eine Genehmigung nach dieser Verordnung, wenn die anderen Bestimmungen ausreichen, um den Grundwasserschutz im Sinne dieser Verordnung zu gewährleisten.
- (3) Soweit nach § 2 Abs. 2 oder in sonstigen, nicht besonders erwähnten Fällen, andere Behörden als Wasserbehörden Entscheidungen treffen, die sich auf das oben genannte Wasserschutzgebiet beziehen, so entscheidet die jeweilige Behörde im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde.

Hiervon sind Entscheidungen in Planfeststellungsverfahren ausgenommen.
- (4) Die untere Wasserbehörde beteiligt vor ihrer Stellungnahme nach i 2 Abs. 3 das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft. Will die untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft nicht Rechnung tragen, hat sie die Weisung der oberen Wasserbehörde einzuholen.

§ 2 Schutz in der Zone III B

- (1) In der Zone III B sind genehmigungspflichtig:
 1. das Errichten oder wesentliche Verändern von
 - a) baulichen Anlagen jeder Art im Sinne der Landesbauordnung NW soweit diese nicht gesondert genannt werden;
ausgenommen:
unbedeutender baulicher Anlagen gem. 6 62 Abs. 1 Nr. 1, 4 7 bis 13, 16, 18, 19, 21, 23 bis 25, 27 und 29 bis 34 der Landesbauordnung NW vom 26. Juni 1984 in der Fassung vom 31.7.1984 (GV.NW. S. 419);
 - b) gewerblichen Anlagen jeder Art;
 - c) Dungstätten oder Gärfutteranlagen jeder Art;
ausgenommen:

- die Zwischenlagerung fester Dungstoffe; Gär-futtermieten;
- d) Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe i.S. von § 19 a Abs. 2 WHG;
 - e) Kleinkläranlagen nach DIN 4261 für bauliche Anlagen nach den wasserrechtlichen Bestimmungen;
 - f) Kanalisationsanlagen zum Durchleiten von Abwasser durch die Zone;
 - g) Start-, Lande- oder Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren oder Notabwurfplätzen des Luftverkehrs;
 - h) Verkehrsanlagen für den Schienenverkehr; insbesondere von Rangierbahnhöfen;
 - i) militärischen Anlagen oder Übungsplätzen;
 - j) öffentlichen Straßen, Park- oder Einstellplätzen;
ausgenommen:
Wegebau für die Land- oder Forstwirtschaft;
 - k) Friedhöfen;
2. das Lagern oder Ansammeln von Siloabwässern, Jauche und Gülle in dichten Behältern;
 3. das Einleiten, Versickern oder Versenken von Kühl- oder Abwasser in den Untergrund oder in oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden;
 4. das Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen außerhalb von Truppenübungsplätzen, soweit hierbei Kraftfahrzeuge innerhalb von Gefechtsübungen außerhalb befestigter Wege und Straßen eingesetzt werden;
 5. das Anlegen von Gräben, die die Schutzzonen 1 oder II durchqueren oder Wasser von außerhalb dieser Zone heranzuführen;
ausgenommen:
Gräben des Land- und forstwirtschaftlichen Wegebaues;
 6. Bodeneingriffen jeder Art, die über die übliche land- oder forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung hinausgehen, z.B. Gruben zur Stein-, Sand-, Kies- oder Tongewinnung;
ausgenommen:
a) land- und forstwirtschaftliche Meliorationen,
b) Ausgrabungen oder Ausschachtungen für Post- und Stromkabelverlegungen, Mastenaufstellungen sowie für die Verlegung von Gas- und Wasserversorgungsleitungen;
 7. Bohrungen jeder Art;
ausgenommen:
Bohrungen für die Erstellung von Brunnen für erlaubnisfreie Gewässerbenutzungen und für den Grundwasserbeobachtungsdienst;
- (2) In der Zone III B sind verboten:
1. das Errichten oder wesentliche Verändern von
 - a) Betrieben, die radioaktive oder wassergefährdende Abfälle oder Abwässer oder entsprechendes Schmutzwasser abstoßen (z.B. Kernreaktoren, Ölraffinerien, Metallhütten, Chemische Fabriken, Krankenhäuser)
 - b) Kläranlagen jeder Art,
ausgenommen:
Kleinkläranlagen nach DIN 4261 für bauliche Anlagen nach den wasserrechtlichen Bestimmungen;
 - d) Anlagen zum Versenken oder Versickern des von Straßen oder von sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers in den Untergrund;
 2. das offene Lagern und Verwenden von chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, die von der Biologischen Bundesanstalt in Braunschweig für die Anwendung in "Zuflussbereichen von Grundwasserge-winnungsanlagen oder Trinkwassertalsperren" für diese Zone nicht zugelassen sind und das unsachgemäße Verwenden zugelassener Mittel dieser Art;
Anwendungsverbote und -beschränkungen sind auf den Gebrauchsanweisungen der jeweiligen Pflanzenschutzmittel aufgeführt;
 3. das Lagern oder Ansammeln wassergefährdender Stoffe i.S. des § 19 g Abs. 5 WHG, z.B. von Mineralölen und deren Produkte, Teeren, Phenolen, Giften, Industriesalzen oder Chemikalien
ausgenommen:
das Lagern oder Ansammeln von
 - a) Siloabwässern, Jauche und Gülle in dichten Behältern;
 - b) festen Stoffen (Industriesalzen, Chemikalien usw.) in geschlossenen Räumen oder in verschlossenen Gefäßen;
 - c) das Zwischenlagern fester Dungstoffe;
 - d) das Lagern von Heiz- und Dieselöl in Anlagen, die den Sicherheitsvorschriften für Bau, Transport, Füllung, Lagerung und Betrieb entsprechen, s. hierzu VAWS vom 31.7.81;
 4. das Bewässern landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen durch Verregnen oder Verrieseln von Gülle oder Jauche;
ausgenommen:
das Ausbringen zum Zwecke der Düngung im Rahmen der Gülleverordnung bei unverzüglicher, gleichmäßiger Verteilung;
 5. das Lagern oder Verwenden radioaktiver Stoffe;
ausgenommen: für die Regel- und Meßtechnik;
 6. das Ablagern
 - a) radioaktiver Stoffe;
 - b) wassergefährdender Stoffe i.S. von § 19 g Abs. 5 WHG;
 7. das Einleiten, Versickern oder Versenken von Jauche, Gülle oder biologisch nicht abbaubarem oder biologisch abbaubarem, aber nicht gereinigtem sowie radioaktivem Abwasser in den Untergrund, in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden;
 8. das Verwenden von wassergefährdenden auswaschbaren oder auslaugbaren Materialien im Straßen-, Wege- oder Wasserbau, z.B. Waschberge, Hochofenschlacke, Teer, phenolhaltigen Stoffe;
 9. das Errichten, Erweitern und Betreiben von Anlagen zur Beseitigung von Abfallstoffen jeder Art sowie von ortsfesten Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Altfahrzeugen,
ausgenommen: Deponien für Bodenaushub;
 10. das Vergraben, Verkippen oder Ablagern von Altfahrzeugen oder Abfall, z.B. Schutt oder Klärschlamm, sowie das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
ausgenommen:
das Aufbringen von Fäkalien und Klärschlamm zum Zwecke der Düngung in dem Umfang, der dem

Pflanzenbedarf entspricht, bei unverzüglicher gleichmäßiger Verteilung in der Zeit vom 15. Februar bis zum 15. Oktober;

§ 4 Schutz in der Zone III A

(1) In der Zone III A sind genehmigungspflichtig:

1. das Errichten oder wesentliche Verändern von
 - a) baulichen Anlagen jeder Art im Sinne der Landesbauordnung NW soweit diese nicht gesondert genannt werden;
ausgenommen unbedeutender baulicher Anlagen gem. § 62 Abs. 1 Nr. 1, 4, 7 bis 13, 16, 18, 19, 21, 23 bis 25, 27 und 29 bis 34 der Landesbauordnung NW vom 26. Juni 1984 in der Fassung vom 31.7.1984 (GV.NW. S. 419);
 - b) gewerblichen Anlagen jeder Art;
 - c) Dungstätten oder Gärfutteranlagen jeder Art;
 - d) Kleinkläranlagen nach DIN 4261 für bauliche Anlagen nach den wasserrechtlichen Bestimmungen;
 - e) Kanalisationsanlagen zum Durchleiten von Abwasser durch die Zone;
 - f) Verkehrsanlagen für den Schienenverkehr;
 - g) militärischen Anlagen oder Übungsplätzen;
 - h) öffentlichen Straßen, Park- oder Einstellplätzen für Lastkraftwagen oder mehr als 10 Personenkraftwagen;
ausgenommen: land- und forstwirtschaftlicher Wegebau;
 - i) Campingplätzen, Sportanlagen oder Badeanstalten;
2. das Lagern oder Ansammeln von Siloabwässern, Jauche und Gülle in dichten Behältern;
3. das Lagern oder Ansammeln von wassergefährdenden flüssigen Stoffen i.S.d. § 19 g Abs. 5 WHG, wenn der Gesamtrauminhalt der Anlage mit unterirdischen Lagerbehältern 40.000 l und mit ausschließlich oberirdischen Lagerbehältern 100.000 l übersteigt;
4. das Einleiten, Versickern oder Versenken von Kühl- oder Abwasser in den Untergrund, in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden;
5. Deponien für Bodenaushub;
6. das Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen außerhalb von Truppenübungsplätzen, soweit hierbei Kraftfahrzeuge innerhalb von Gefechtsübungen außerhalb befestigter Wege und Straßen eingesetzt werden;
7. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen im Gelände;
8. das Anlegen, wesentliche Ändern oder Betreiben von Fischzuchtbetrieben und von Fischteichen mit Fütterung;
9. das Anlegen von Gräben, die die Schutzzonen I oder II durchqueren oder Wasser von außerhalb dieser Zone heranzuführen;
ausgenommen:

Gräben des land- und forstwirtschaftlichen Wegebau;

10. das Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern, Ableiten oder Aufstauen von Grund- und Oberflächenwasser,
ausgenommen: erlaubnis- oder bewilligungsfreie Benutzungen;
11. Bodeneingriffen jeder Art, die über die übliche land- oder forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung hinausgehen, z.B. Gruben zur Stein-, Sand-, Kies- oder Tongewinnung;
ausgenommen:
 - a) land- und forstwirtschaftliche Meliorationen,
 - b) Ausgrabungen oder Ausschachtungen für Post- und Stromkabelverlegungen, Mastenaufstellungen sowie für die Verlegung von Gas- und Wasserversorgungsleitungen;
12. Bohrungen jeder Art,
ausgenommen: Bohrungen für die Erstellung von Brunnen für erlaubnisfreie Gewässerbenutzungen und für den Grundwasserbeobachtungsdienst;

(2) Über die Verbote in der Zone III B hinaus ist in der Zone III A verboten.

Das Errichten oder wesentliche Verändern von

- a) Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe i.S. von § 19 a Abs. 2 WHG;
- b) Start-, Lande- oder Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren oder Notabwurfplätzen des Luftverkehrs;
- c) Rangierbahnhöfen;
- d) Friedhöfen;

§ 5 Schutz in der Zone II

(1) In der Zone II sind genehmigungspflichtig:

1. das Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern, Ableiten oder Aufstauen von Grund- und Oberflächenwasser,
ausgenommen: erlaubnis- oder bewilligungsfreie Benutzungen;
 2. Bohrungen jeder Art;
ausgenommen: Bohrungen für die Erstellung von Brunnen für erlaubnisfreie Gewässerbenutzungen und für den Grundwasserbeobachtungsdienst;
- (2) Über die Verbote in den Zonen III B und III A hinaus ist in der Zone II verboten:
1. das Errichten oder wesentliche Verändern von
 - a) baulichen Anlagen jeder Art im Sinne der Landesbauordnung NW soweit diese nicht gesondert genannt werden;
ausgenommen: unbedeutender baulicher Anlagen gem. § 62 Abs. 1 Nr. 1, 4, 7 bis 13, 16, 18, 19, 21, 23 bis 25, 27 und 29 bis 34 der Landesbauordnung NW vom 26. Juni 1984 in der Fassung vom 31.07.1984 (GV.NW. S. 419);
 - b) gewerblichen Anlagen jeder Art;
 - c) Dungstätten, Gärfutteranlagen sowie Dungstofflagerungen und Gärfuttermieten;

- d) Kleinkläranlagen nach DIN 4261 für bauliche Anlagen nach den wasserrechtlichen Bestimmungen;
 - e) Kanalisationsanlagen zum Durchleiten von Abwasser durch die Zone;
 - f) Verkehrsanlagen für den Schienenverkehr;
 - g) militärischen Anlagen oder Übungsplätzen;
 - h) öffentlichen Straßen, Park- oder Einstellplätzen für Lastkraftwagen oder mehr als 10 Personenkraftwagen;
ausgenommen land- und forstwirtschaftlicher Wegebau;
 - i) Zelt- oder Campingplätzen, Sportanlagen oder Badeanstalten;
2. das Lagern oder Ansammeln von wassergefährdenden Stoffen i.S. des § 19 g Abs. 5 WHG, z.B. von Mineralölen und deren Produkte, Teeren, Phenolen, Giften, Industriesalze oder Chemikalien;
3. das Einleiten, Versickern oder Versenken von Kühl- oder Abwasser einschließlich Siloabwasser, Jauche und Gülle in den Untergrund, in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden;
4. der Transport wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 g Abs. 5 WHG in einer Menge von mehr als 3.000 l;
5. Deponien für Bodenaushub;
6. das Aufbringen von Fäkalien und Klärschlamm;
7. das Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen außerhalb von Truppenübungsplätzen, soweit hierbei Kraftfahrzeuge innerhalb von Gefechtsübungen außerhalb befestigter Wege und Straßen eingesetzt werden;
8. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen im Gelände;
9. das Durchführen von Ölwechsel und Wagenwaschen außerhalb von Tankstellen, Kfz.- oder ähnlichen Betrieben oder außerhalb von befestigten Flächen;
10. das Anlegen, wesentliche Ändern oder Betreiben von Fischzuchtbetrieben und von Fischteichen mit Fütterung;
11. das Anlegen von Gräben, die die Schutzzonen I oder II durchqueren oder Wasser von außerhalb dieser Zone heranzuführen;
ausgenommen Gräben des land- und forstwirtschaftlichen Wegebaues;
12. Bodeneingriffen jeder Art, die über die übliche land- oder forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung hinausgehen, z.B. Gruben zur Stein-, Sand-, Kies- oder Tongewinnung;
ausgenommen:
- a) land- und forstwirtschaftliche Meliorationen,
 - b) Ausgrabungen oder Ausschachtungen für Post- und Stromkabelverlegungen, Mastenaufstellungen sowie für die Verlegung von Gas- und Wasserversorgungsleitungen;
13. das Durchführen von Sprengungen.

§ 6

Schutz in der Zone I

- (1) In der Zone I sind genehmigungspflichtig:
1. jedes Verändern von Bodenoberfläche,

2. jedes Verändern der Wassergewinnungs- oder Versorgungsanlagen.

- (2) In der Zone I sind alle außer den in Abs. 1 genannten genehmigungspflichtigen Handlungen verboten, soweit sie nicht dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung oder Unterhaltung der Wassergewinnungsanlagen oder des Wasserwerks oder der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung bzw. der Ausübung der Gewässeraufsicht dienen.
- (3) Das Betreten der Zone I ist nur den Personen gestattet, die im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

§ 7

Genehmigungen

- (1) Über die Genehmigung nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 oder § 6 Abs. 1 entscheidet die untere Wasserbehörde - soweit bergaufsichtliche Belange berührt werden, im Einvernehmen mit dem Bergamt Hamm
- (2) Dem Genehmigungsantrag sind Unterlagen in 4-facher Ausfertigung wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweisungen beizufügen, soweit diese zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen gestellt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.
- (3) Die untere Wasserbehörde beteiligt das Wasserwerk und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft ein. Will die untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft oder des Wasserwerks nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der oberen Wasserbehörde einzuholen.
- (4) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren* Um die Erfüllung der Nebenbestimmungen zu sichern, kann die Leistung einer Sicherheit nach § 142 LWG verlangt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts bleiben unberührt.
- (5) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung nicht zu besorgen ist oder durch Auflagen bzw. Bedingungen verhütet werden kann. Die Genehmigung kann für eine unbestimmte Anzahl in der Zukunft liegender einzelner Handlungen gleicher Art erteilt werden.
- (6) Die Entscheidung ist dem Antragsteller zuzustellen. Sie ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und allen im Verfahren Beteiligten zu übersenden.

§ 8 Befreiungen

- (1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag - soweit bergaufsichtliche Belange berührt werden im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt NW in Dortmund - von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, falls andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstellen und wenn
 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Grundwasserschutzes im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.
- (2) Dem Wasserwerk kann auf Antrag Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlagen erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.
- (3) Für die Erteilung der Befreiung gelten die Vorschriften des § 7 entsprechend.

§ 9 Duldungspflicht

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie die Beobachtung des Gewässers und des Bodens gem. § 19 Abs. 2 Nr. 2, 5 Abs. 1 WHG und §§ 116, 117 und 167 LWG zu dulden.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben zu dulden, daß rechtmäßig erstellte Anlagen und sonstige Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbotsbestimmungen dieser Verordnung fällt, an die Vorschriften der Verordnung angepaßt oder beseitigt werden. Diese Duldungspflicht gilt nur, wenn die Anpassung bzw. Beseitigung der Anlagen oder sonstigen Einrichtungen nicht schon nach anderen Vorschriften verlangt werden kann.
- (3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken in den Schutzzonen I bis III B sind darüber hinaus verpflichtet zu dulden
 1. das Auffüllen von Mulden oder Erdaufschlüssen,
 2. das Einzäunen des Fassungsgebietes und das Aufstellen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
 3. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zur Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
 4. die Anlage und den Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen,
 5. das Verrohren von Gewässern oder Gräben oder Dichten ihrer Sohlen,
 6. die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen,
 7. das Beseitigen von Erdaufschlüssen oder Ablagerungen.

- (4) Die untere Wasserbehörde ordnet und soweit Verteidigungsanlagen betroffen sind im Einvernehmen mit der Wehrbereichsverwaltung III in Düsseldorf und der Oberfinanzdirektion in Münster - gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gem. Abs. 2 und 3 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen sowie dem Wasserwerk zuzustellen.

§ 10 Entschädigung

Stellt die Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, so befindet die obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gem. § 19 Abs. 3, § 20 WHG und § 15 Abs. 2 und 3 sowie §§ 134, 135, 154 ff LWG.

§ 11 Andere Rechtsvorschriften

Die in der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAWS) vom 31. Juli 1981 (GV.NW. S. 490/SGV.NW. 232), Klärschlammverordnung - AbfKlärV - vom 25. Juni 1982 (BGBl. I S. 734), der Verordnung über das Aufbringen von Gülle und Jauche (Gülleverordnung) vom 13. März 1984 (GV.NW. S. 210/SGV.NW. 2061) und in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Genehmigungs- oder anderen behördlichen Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote bleiben unberührt.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 oder § 6 Abs. 1 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 7 vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2 oder § 6 Abs. 2 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 8 vornimmt.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Sie hat gem. §14 Abs. 3 LWG eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Az.: 54.1-85.04.MI/H 1
Detmold, den 07.01.1986

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
- Obere Wasserbehörde -
In Vertretung
Dr. Kauther